



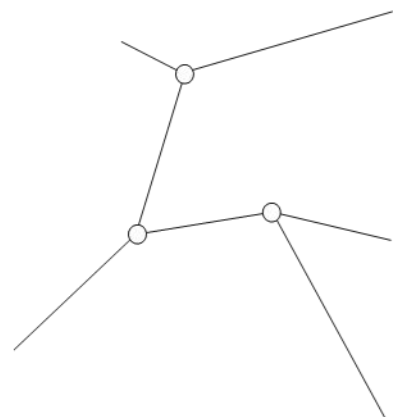
Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Philipp Schwartz-Initiative

für gefährdete Forschende

Verwendungsbestimmungen

Stand: Februar 2025



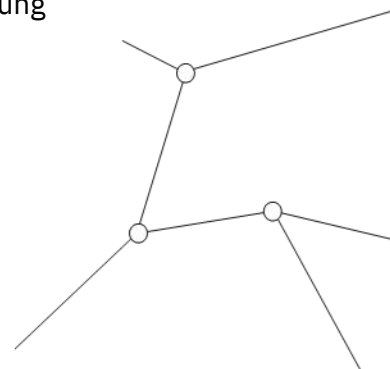


Inhalt

VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN (Stand: Februar 2025)

1. PROGRAMMGEGENSTAND UND -ZIEL	4
2. EMPFÄNGER UND ART DER ZUWENDUNG, ZUWENDUNG VERWALTENDE STELLE	4
3. ZWECKBESTIMMUNG, BESTANDTEILE UND BEREITSTELLUNG DER ZUWENDUNG	5
3.1. Verwendungszweck und Bestandteile der Zuwendung	5
3.2. Bereitstellung der Zuwendung	6
3.3. Verwendungszeitraum	7
4. BEDINGUNGEN DER DER ZUWENDUNG UND FÖRDERLEISTUNGEN	8
4.1. Die Programmlinie Forschungsstipendium	8
4.2. Die Programmlinie Arbeitsvertrag	16
4.3. Nutzung der Pauschalmittel	18
4.4. Unterbrechung der Förderung	18
4.5. Vorzeitiges Ende der Förderung	19
4.6. Kostenneutrale Verlängerung der Erstförderung	20
5. KOFINANZIERTE VERLÄNGERUNGSOPTION („3. JAHR“)	20
5.1. Zielsetzung	20
5.2. Bedingungen der Förderung	20
5.3. Antragsberechtigung	21
5.4. Antragsverfahren	21
6. KOMMUNIKATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	22
7. VERWENDUNGSNACHWEISE UND BERICHTE SOWIE PRÜFUNGEN	23
7.1. Erstförderung	23
7.2. Ko-finanzierte Verlängerung	25
8. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN	26
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29

Anlage 1	ANBest-P
Anlage 2	BNBest-AA
Anlage 3	Formular "Finanzierungsplan"
Anlage 4	Formular "Stipendienkalkulation"
Anlage 5	Formular "Erklärung zur Mittelanforderung"
Anlage 6	Formulare "Antrag für Leistungen für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung"
Anlage 7	Formulare "Verwendungsnachweise und Berichte"
Anlage 8	Antrags- und Berichtsunterlagen kofinanzierte Verlängerung
Anlage 9	Handreichung zum Umgang mit digitalen Risiken



Anlage 10 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen
bei Fehlverhalten

Anlage 11 Handreichung Krankenversicherung



1. PROGRAMMGEGENSTAND UND -ZIEL

Die Philipp Schwartz-Initiative (PSI) ist ein Förderprogramm der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Unterstützung von Forschenden, die in ihren Herkunftsländern erheblicher und anhaltender persönlicher Gefährdung ausgesetzt sind. Diese Gefährdung kann sich unter anderem in Einschränkungen der wissenschaftlichen oder persönlichen Freiheit, Zensur, unrechtmäßiger Entlassung, Verhaftung oder Gerichtsverfahren bis hin zu Gefahr für Leib und Leben manifestieren. Ursachen können unter anderem politisch, religiös, ethnisch, geschlechts- oder identitätsspezifisch motivierte Verfolgung sowie bewaffnete Konflikte sein.

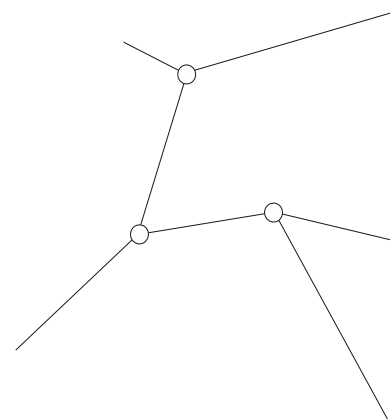
Neben dem Hauptprogramm der Philipp Schwartz-Initiative gibt es temporäre Sonderprogramme, für die, wenn nicht anders ausgeführt, die vorliegenden Verwendungsbestimmungen in ihrer aktuellen Fassung vollumfänglich gelten.

Im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung Hochschulen und bestimmten weiteren Forschungseinrichtungen in Deutschland die Aufnahme und Förderung von gefährdeten Forschenden im Rahmen eines Forschungsstipendiums oder einer arbeitsvertraglichen Anstellung. Gefährdeten Forschenden soll so die Möglichkeit gegeben werden, sich und ihre Familien in Sicherheit zu bringen, sich in einem geschützten und wissenschaftlich fruchtbaren Kontext beruflich neu zu orientieren und ihre Karriere später in Deutschland, im Ausland oder in manchen Fällen langfristig auch in ihren Herkunftsländern fortzusetzen.

Finanziert wird diese Initiative durch das Auswärtige Amt, mit Unterstützung durch die Andrew W. Mellon Foundation, die Buschmann-Simon-Treuhandstiftung, die Gerda Henkel Stiftung, die Klaus Tschira Stiftung und die Stiftung Mercator. In der Vergangenheit erhielt die Initiative darüber hinaus finanzielle Unterstützung von der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung, der Fritz Thyssen Stiftung, der Robert Bosch Stiftung sowie dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft.

2. EMPFÄNGER UND ART DER ZUWENDUNG, ZUWENDUNG VERWALTENDE STELLE

Empfänger der Zuwendung ist die aufnehmende Einrichtung, die den Antrag eingereicht hat. Die Zuwendung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P sowie den Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amtes





BNBest-AA in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung (vgl. Anlage 1 und 2).

Grundsätzlich gilt: Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (vgl. 4.1.1.).

Die aufnehmende Einrichtung übernimmt gegenüber ihren Philipp Schwartz Fellows die Rolle der Stipendienggeberin bzw. Arbeitgeberin inklusive der gesamten Administration gemäß den im Übrigen vor Ort geltenden Verfahren und Regelungen. Dies gilt auch für sämtliche Dokumente (z.B. Förderzusage, Annahmeerklärung, Stipendien- bzw. Arbeitsvertrag etc.) und die Regelung administrativer Fragen (z.B. Aufenthaltsstatus, Krankenversicherungsschutz, Unterbringung etc.).

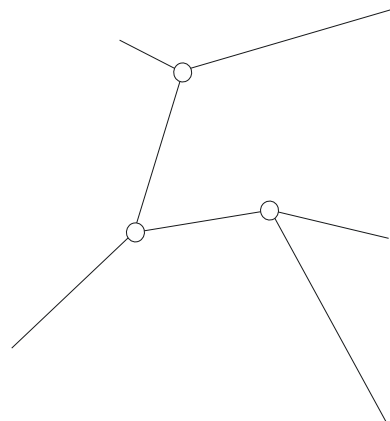
Während der Förderung ist die Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung die Ansprechpartnerin der Alexander von Humboldt-Stiftung hinsichtlich der Förderung und Unterstützung der von ihr betreuten Philipp Schwartz Fellows. Die Alexander von Humboldt-Stiftung richtet jegliche Kommunikation zur Philipp Schwartz-Förderung an die Projektleitung, die wiederum die Kommunikation mit den geförderten Personen, wissenschaftlichen Mentor*innen und anderen beteiligten Personen ihrer Einrichtung steuert. Die Projektleitung administriert die Zuwendung in Abstimmung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung und den verantwortlichen Stellen in ihrer Einrichtung. Die Projektleitung ist berechtigt, Änderungsanträge gegenüber der Alexander von Humboldt-Stiftung zu stellen.

Wissenschaftliche Mentor*innen verantworten die fachliche Betreuung der Philipp Schwartz Fellows.

3. ZWECKBESTIMMUNG, BESTANDTEILE UND BEREITSTELLUNG DER ZUWENDUNG

3.1. Verwendungszweck und Bestandteile der Zuwendung

Im Rahmen der Zuwendung werden personengebundene Fördermittel für die Finanzierung eines bis zu 24-monatigen Forschungsaufenthalts ggf. einschließlich Nebenleistungen an der aufnehmenden Einrichtung in Deutschland finanziert (Erstförderung). Die Durchführung des Forschungsvorhabens ist in Deutschland vorzusehen. Es werden Mittel zur Beschäftigung als Forscher*in in der Programmlinie Arbeitsvertrag bzw. Stipendienmittel in der Programmlinie Forschungsstipendium zur Verfügung gestellt. Der Förderbetrag und der Förderzeitraum ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung.





Zusätzlich wird eine Förderpauschale für die aufnehmende Einrichtung in Höhe von 20.000 EUR je im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative aufgenommener Person zur Verfügung gestellt.

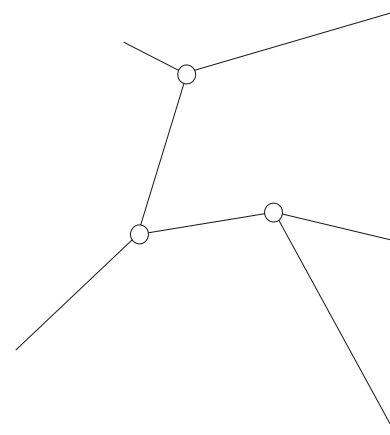
Die Personenförderung kann im Rahmen einer kofinanzierten Verlängerung um bis zu 12 Monate verlängert werden. Dazu stellt die Alexander von Humboldt-Stiftung Stipendienmittel bzw. Mittel zur arbeitsvertraglichen Beschäftigung in der gleichen monatlichen Höhe wie in der Erstförderung für bis zu sechs Monate zur Verfügung (von der Alexander von Humboldt-Stiftung getragene Phase), wenn die aufnehmende Einrichtung eine Finanzierung für die gleiche Anzahl von Monaten bereitstellt oder von dritter Seite sicherstellen kann (von der aufnehmenden Einrichtung getragene Verlängerungsphase), vgl. Abschnitt 4. Die Mittel zur Finanzierung der AvH-Verlängerungsphase werden im Rahmen einer eigenständigen Zuwendung bewilligt.

3.2. Bereitstellung der Zuwendung

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein Bewilligungsschreiben nebst einer Annahmeerklärung übermittelt. Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt der aufnehmenden Einrichtung Personalmittel grundsätzlich zunächst in Form eines pauschalen Betrags, der je nach Programmlinie (Forschungsstipendium oder Arbeitsvertrag) dem unter 4.1.4 genannten Stipendienbetrag entspricht bzw. das Arbeitgeberbrutto abdecken soll. Die Annahme ist durch die Leitung der aufnehmenden Einrichtung oder eine vertretungsberechtigte Person gegenüber der Alexander von Humboldt-Stiftung schriftlich zu erklären; elektronisch eingefügte Unterschriften werden nicht akzeptiert; Antragsformulare können nach erfolgter Unterschrift gescannt übermittelt werden. Bewilligungsschreiben und Annahmeerklärung gelten zusammen als Zuwendungsvertrag.

Nach Eingang der Annahmeerklärung in der Alexander von Humboldt-Stiftung und vor Förderbeginn ist eine verbindliche Darstellung über die Zusammensetzung der Stipendienleistungen (Programmlinie Forschungsstipendium) in Form der Stipendienkalkulation und des vorgesehenen Finanzierungsplanes durch die Projektleitung an der Einrichtung einzureichen (vgl. Anlage 3 und 4). Nach Förderbeginn sind Abweichungen schriftlich mit der Alexander von Humboldt-Stiftung unter Vorlage aktualisierter Fassungen von Stipendienkalkulation und Finanzierungsplan abzustimmen.

Für die Programmlinie Arbeitsvertrag erfolgt die tarifliche Eingruppierung durch die aufnehmende Einrichtung und die Mitteilung des genauen Mittelbedarfs an die Humboldt-Stiftung über den vorgesehenen





Finanzierungsplan (Anlage 3). Die tarifliche Eingruppierung (Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe) ist der Humboldt-Stiftung mitzuteilen.

Die Auszahlung von Fördermitteln ist nach Möglichkeit zum Ende eines jeden Quartals rückwirkend vorzusehen. Sie erfolgt über die Erklärung zur Mittelanforderung (Anlage 5). Eine Verwahrung von personenbezogenen Mitteln über eine Verausgabungsfrist von sechs Wochen hinaus ist unzulässig (vgl. 1.4 und 8.5 ANBest-P).

Personenbezogene Mittel können ausschließlich innerhalb eines Kalenderjahres und nur bis zum jährlichen Kassenschluss angefordert werden, den die Humboldt-Stiftung rechtzeitig mitteilt. Eine rückwirkende Nachzahlung von nicht abgerufenen Mitteln in einem folgenden Kalenderjahr ist in der Regel ausgeschlossen. Bereits erhaltene, aber nicht mehr benötigte Mittel sind unter Angabe der Auswahlrunde, der Initialen der geförderten Person sowie Art der Fördermittel (personenbezogene Fördermittel oder Pauschalmittel) sowie des Verwendungszwecks „PSI“ umgehend auf das im Zuwendungsvertrag genannte Konto der Alexander von Humboldt-Stiftung zurückzuüberweisen (unabhängig von der Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises). Der Finanzierungsplan ist entsprechend anzupassen.

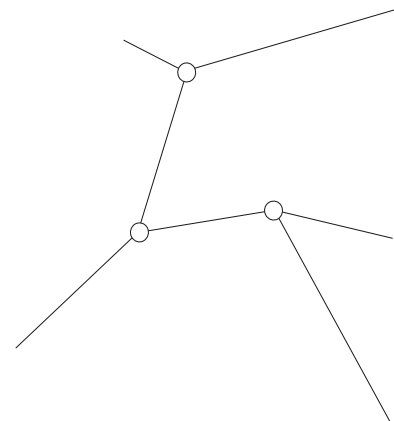
Die Förderpauschale wird dem Bedarf entsprechend auf Anforderung über die Erklärung zur Mittelanforderung gezahlt. Für Pauschalmittel ist die Verausgabungsfrist aufgehoben.

Sämtliche Fördermittel aus der Philipp Schwartz-Initiative sind auf einem eigens eingerichteten Projektkonto zu verbuchen, um bei einer Prüfung seitens der Humboldt-Stiftung, einem von der Stiftung beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder dem Bundesrechnungshof die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung sicherzustellen. Die 24-monatige Erstförderung und die sechsmonatige von der Humboldt-Stiftung finanzierte Verlängerungsphase stellen separate Förderungen dar und sind entsprechend separat zu verbuchen.

Die Verwendung sämtlicher bereitgestellter Mittel gemäß den formulierten Vorgaben obliegt dem Zuwendungsempfänger und ist entsprechend den einschlägigen Regelwerken nachzuweisen, vgl. Abschnitt 6.

3.3. Verwendungszeitraum

Die Mittel dürfen ausschließlich innerhalb des Bewilligungszeitraumes verwendet werden. Eine Verschiebung kann auf Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe (insbesondere: verzögerte Ausreise aus dem Herkunftsland aus nicht selbst zu vertretenden Gründen) in eingeschränktem Umfang und grundsätzlich nicht für mehr als 12 Monate ermöglicht werden.





Die Auszahlung des Förderbetrages steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

4. BEDINGUNGEN DER DER ZUWENDUNG UND FÖRDERLEISTUNGEN

4.1. Die Programmlinie Forschungsstipendium

Das Forschungsstipendium wird zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland während der Durchführung des im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Forschungsvorhabens bewilligt. Mit der Annahme des Forschungsstipendiums sind die Philipp Schwartz Fellows seitens der aufnehmenden Einrichtung zu verpflichten, sich während des Förderzeitraumes voll und ganz dem Stipendienzweck und ihrer beruflichen (Neu-)Orientierung zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung nicht möglich.

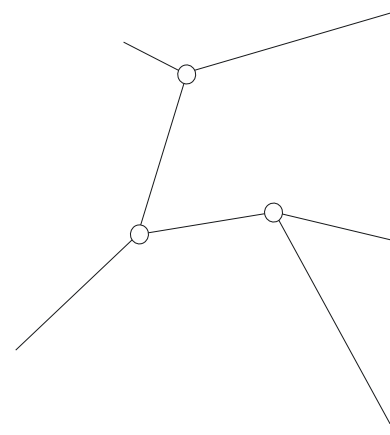
4.1.1. Nebeneinkünfte

Philipp Schwartz Fellows sind durch die aufnehmende Einrichtung zu verpflichten, sie über alle Nebentätigkeiten zu informieren. Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die vorgenannte „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 556 EUR brutto monatlich) überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die aufnehmende Einrichtung. Solche Einkünfte sind auf die monatliche Stipendienzahlung anzurechnen. Der Einrichtung obliegt dabei die Prüfung, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet; dies wäre der Alexander von Humboldt-Stiftung umgehend mitzuteilen und die Förderung wäre ggf. zu unterbrechen oder zu beenden.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Forschungsstipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig. Eine zusätzliche Förderung aus Mitteln privater deutscher oder ausländischer Träger ist als Nebeneinkunft auf die Stipendienrate anzurechnen.

4.1.2. Steuern, Sozialversicherung

Die monatliche Stipendienzahlung ist kein Arbeitseinkommen und unterliegt in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht. Forschungsstipendien sind im Rahmen von § 3 Nr. 44 des deutschen Einkommensteuergesetzes steuerfrei. Gesetze in den Heimat- oder Aufenthaltsländern der Forschungsstipendiat*innen können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Forschungsstipendien enthalten. In Zweifelsfällen sollte eine Steuerberatung konsultiert werden.





4.1.3. Anwesenheit an der aufnehmenden Einrichtung

Die Anwesenheit von Philipp Schwartz Fellows an den jeweiligen aufnehmenden Einrichtungen wird grundsätzlich vorausgesetzt.

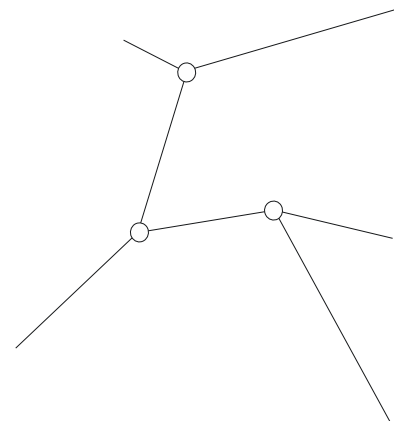
Im ersten Monat des Forschungsstipendiums besteht ein Anspruch auf die Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 5. des Monats (bzw. dem darauffolgenden Arbeitstag, wenn der 5. auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt). Im letzten Monat des Forschungsstipendiums besteht ein Anspruch auf die Stipendienzahlung nur bei Anwesenheit mindestens bis zum 5. des Monats. Die Fehltage werden als Abwesenheiten (siehe Erholungszeiten im Folgenden) gezählt.

Erholungszeiten von bis zu insgesamt 28 Tagen pro Jahr der Förderung (summiert, nicht in das Folgejahr übertragbar) sind möglich. Bei kürzerer Förderung reduzieren sich die Erholungszeiten entsprechend. Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Stipendiat*innen während des Förderzeitraums länger als insgesamt 28 Kalendertage pro Jahr (zusammenhängend oder summiert) von der aufnehmenden Einrichtung abwesend sind. Die aufnehmende Einrichtung ist gehalten, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen und die Alexander von Humboldt-Stiftung zu informieren.

In Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens oder zur Fortentwicklung der beruflichen Zukunftsperspektiven erforderliche Konferenz- und Forschungsreisen/-aufenthalte, Fort- und Weiterbildungen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. in Deutschland bleiben dabei unberücksichtigt. Für das Forschungsvorhaben erforderliche oder für die Entwicklung von Zukunftsperspektiven förderliche Aufenthalte außerhalb Deutschlands bleiben unberücksichtigt, sofern diese im Regelfall 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtförderdauer nicht überschreiten. Im Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehende Aufenthalte im Herkunftsland sind unter Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme der geförderten Person hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit der individuellen Gefährdungssituation sowie einer Stellungnahme der wissenschaftlichen Mentorin*des wissenschaftlichen Mentors hinsichtlich der Unvermeidbarkeit für das Forschungsvorhaben gesondert abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Humboldt-Stiftung.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, muss das Forschungsstipendium für die Dauer des Aufenthalts außerhalb der aufnehmenden Einrichtung unterbrochen werden (vgl. 4.4).

Aufenthalte außerhalb der aufnehmenden Einrichtung für die oben genannten Zwecke unmittelbar am Anfang oder am Ende des Forschungsaufenthalts sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Bewilligung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung





möglich, um die Integration bzw. den erfolgreichen Abschluss des Forschungsvorhabens an der aufnehmenden Einrichtung nicht zu gefährden.

Wenn der vorgesehene Zeitraum des Aufenthaltes einen Monat überschreitet oder der Aufenthalt am Anfang oder am Ende des Gesamt-Förderungszeitraums geplant ist, muss vor Beginn des Aufenthaltes ein Antrag durch die Projektleitung gestellt werden. Dieser sollte der Stiftung in der Regel 3 Monate vor Beginn vorliegen. Er ist schriftlich per E-Mail einzureichen, folgende Unterlagen sind beizufügen: eine kurze Beschreibung des geplanten Aufenthaltes inklusive einer kurzen Begründung der Notwendigkeit des Aufenthaltes, genauer Zeitangaben sowie einer Stellungnahme der*des wissenschaftlichen Mentor*in.

4.1.4. Grundsätzlich gewährte Stipendienleistungen

4.1.6.1. Stipendiengrundbetrag

Die Höhe des Forschungsstipendiums beträgt monatlich 2.700 EUR. Bei einer Förderdauer von 24 Monaten entspricht dies einem Stipendiengrundbetrag in Höhe von 64.800 EUR.

4.1.6.2. Mobilitätspauschale

Als Teil der regelmäßigen Stipendienleistungen erhalten Philipp Schwartz Fellows eine Mobilitätspauschale in Höhe von monatlich 100 EUR ohne besonderen Antrag. Die Mobilitätspauschale stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. in Deutschland und im Ausland. Zusätzliche Reise- oder Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht aus Stipendienmitteln gewährt werden, wohl aber aus der Förderpauschale für die aufnehmende Einrichtung.

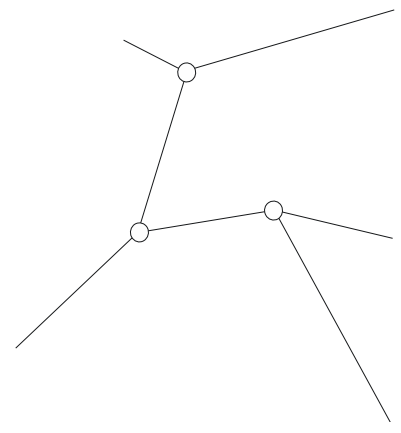
Philipp Schwartz Fellows sind gehalten, ihre Reisepläne stets mit ihren wissenschaftlichen Mentoren*Mentorinnen abzustimmen.

4.1.6.3. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung

Die aufnehmende Einrichtung kann Philipp Schwartz-Stipendiat*innen während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten gewähren.

Die Beihilfe ist automatisch zusammen mit den monatlichen Stipendienmitteln auszuzahlen. Die Höhe der Beihilfe bestimmt sich durch die abgeschlossene Krankenversicherung:

1. Bei Abschluss einer Reise-Krankenversicherung beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 70 EUR.





2. Bei Abschluss einer Krankenvollversicherung oder Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 130 EUR.

Die Beihilfe für die Krankenvollversicherung ist von den Philipp Schwartz-Stipendiat*innen bei den aufnehmenden Einrichtungen zu beantragen. Zum Nachweis der abgeschlossenen Krankenvollversicherung ist der aufnehmenden Einrichtung eine Kopie der Versicherungspolice mit Angaben zur Höhe der monatlichen Prämie vorzulegen.

In Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Beihilfe. Beitragsfrei versicherte Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben ebenfalls keinen Anspruch auf Beihilfe, dies gilt für die Stipendiat*innen wie auch ihre begleitenden Ehepartner/Partner*innen und Kinder.

4.1.5. Nebenleistungen zum Forschungsstipendium

Zusätzlich kann die aufnehmende Einrichtung in Abstimmung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung bestimmte, am individuellen Bedarf der Fellows orientierte Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind im Folgenden dargelegt und sind mit Einreichung der Stipendienkalkulation (Anlage 4) zu beantragen.

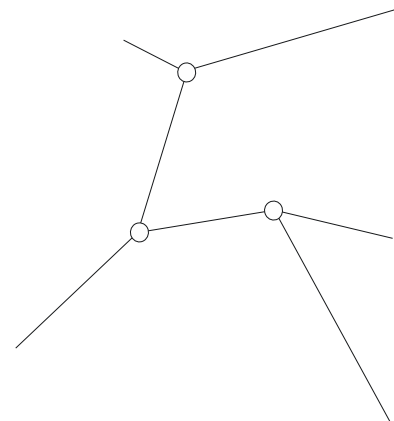
4.1.5.1 Prüfung der Voraussetzungen und Aufbewahrungspflichten

Die Beratung zu verfügbaren Nebenleistungen und die Berechtigungsprüfung obliegt der Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung. Wenn für die Einreise der betreffenden Familienangehörigen nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, umfasst dies je nach Leistung die Personenstandsurkunde (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.). Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren. Der Alexander von Humboldt-Stiftung bzw. beauftragten Prüfunternehmen sind diese Nachweise nur auf Anfrage vorzulegen.

4.1.5.2 Familienleistungen für begleitende Partner*innen

Begleitende Partner*innen sind begleitende Ehepartner*innen, begleitende Lebenspartner*innen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie solche unverheirateten und nicht eingetragenen Lebenspartner*innen, die mit gemeinsamen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben oder Kinder in einem gemeinsamen Haushalt gemeinsam versorgen. Das Bestehen einer Lebenspartnerschaft in einem gemeinsamen Haushalt ist glaubhaft zu machen.

Für Partner*innen, die die Philipp Schwartz Fellows für mindestens 3 Monate ohne Unterbrechung nach Deutschland begleiten, kann auf Antrag





während des Förderzeitraumes ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich 276 EUR gewährt werden. Einkünfte der Partnerin*des Partners (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 556 EUR brutto monatlich) überschreiten, sind auf den Familienzuschlag für Partner*innen anzurechnen.

Philipp Schwartz-Fellows können für Kinder, die sich länger als 6 Monate ohne Unterbrechung bei ihnen in Deutschland aufhalten, für die ersten 14 Lebensmonate Elterngeld nach deutschem Recht – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – beantragen. In all diesen Fällen ist kein Familienzuschlag für Partner*innen zu bewilligen. Sollte der Antrag auf Elterngeld abgelehnt werden, obliegt es der aufnehmenden Einrichtung, Kopien des Ablehnungsbescheides zu verwahren. Der Familienzuschlag für Partner*innen kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Elterngeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde. Der Familienzuschlag für Partner*innen entfällt mit deren Abreise.

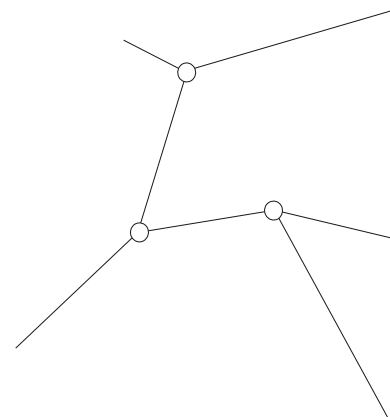
4.1.5.3 Familienleistungen für Kinder

Wenn Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren Philipp Schwartz-Stipendiat*innen für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) nach Deutschland begleiten, kann die aufnehmende Einrichtung während des Förderzeitraumes eine Ersatzleistung in Höhe des staatlichen Kindergeldes gewähren.

Philipp Schwartz-Stipendiat*innen, deren Kinder sich länger als 6 Monate ohne Unterbrechung in Deutschland aufhalten, können Kindergeld nach deutschem Recht – Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – beantragen. In diesen Fällen kann die aufnehmende Einrichtung keine Ersatzleistung für Kindergeld bewilligen. Sollte der Antrag auf Kindergeld abgelehnt werden, obliegt es der aufnehmenden Einrichtung, Kopien des Ablehnungsbescheides sowie der Aufenthaltserlaubnis zu verwahren. Ersatzleistungen für Kindergeld können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Kindergeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde. Die Ersatzleistung für Kindergeld entfällt mit der Abreise der Kinder oder der Vollendung des 18. Lebensjahres.

4.1.5.4 Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung für begleitende Familienmitglieder

Die aufnehmende Einrichtung kann Partner*innen und Kindern bis zu einem Alter von unter 18 Jahren, die die Stipendiat*innen mindestens 3 Monate ohne Unterbrechung nach Deutschland begleiten, während des Förderzeitraumes ebenfalls eine Beihilfe zu den privaten (Reise-)Kranken-





und Haftpflichtversicherungskosten gewähren. Die Höhe der Beihilfe bestimmt sich durch die abgeschlossene Krankenversicherung:

1. Bei Abschluss einer Reise-Krankenversicherung beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 70 EUR.
2. Bei Abschluss einer Krankenvollversicherung beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 130 EUR.

Die Beihilfe für die Krankenvollversicherung ist von den Stipendiat*innen bei den aufnehmenden Einrichtungen zu beantragen. Zum Nachweis der abgeschlossenen Krankenvollversicherung ist der aufnehmenden Einrichtung eine Kopie der Versicherungspolice mit Angaben zur Höhe der monatlichen Prämie vorzulegen.

Für begleitende Familienmitglieder ist die Berechtigung (Aufenthaltsdauer in Deutschland, Alter der Kinder) durch die aufnehmende Einrichtung zu überprüfen und im Rahmen der Kalkulation der Stipendiennebenleistungen anzusetzen.

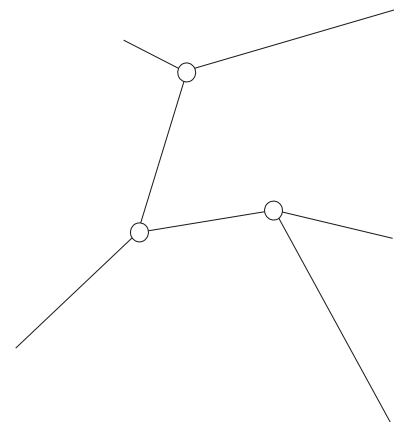
Nebeneinkünfte der Partnerin*des Partners werden auf die Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung angerechnet. Bei der Ermittlung der Nebeneinkünfte bleibt ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen anrechnungsfrei (zurzeit 556 EUR monatlich brutto). Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen.

In Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Beihilfe. Beitragsfrei versicherte Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben ebenfalls keinen Anspruch auf Beihilfe, dies gilt für die Stipendiat*innen wie auch ihre begleitenden Partner*innen und Kinder. Sollte der*die Partner*in aufgrund eigener Einkünfte selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein, entfällt die Beihilfe gleichfalls.

Die Beihilfe für den Partner*die Partnerin und/oder die Kinder entfällt mit deren Abreise oder der Vollendung des 18. Lebensjahres.

4.1.6 Unterstützung für Erziehungsleistungen

Die aufnehmende Einrichtung kann Philipp Schwartz-Stipendiat*innen als Unterstützung für Erziehungsleistungen Maßnahmen zur Verfügung stellen, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind. Diese Maßnahmen können einzeln oder in Kombination beantragt werden; auch dann, wenn das Forschungsstipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist endet.





Die Antragstellung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgt formlos durch die Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung unter Vorlage eines angepassten Finanzierungsplans. Entsprechende Nachweise (ärztliches Attest bei Antragstellung, Geburtsurkunde nach Geburt) sind von der Projektleitung zu prüfen und in Kopie sechs Jahre lang vorzuhalten. Der Alexander von Humboldt-Stiftung sind sie bei Antragstellung nicht vorzulegen. Voraussetzung für die Gewährung ist die Einwilligung des wissenschaftlichen Mentors*der wissenschaftlichen Mentorin; eine Forschungsplatz- und Betreuungszusage ist der Alexander von Humboldt-Stiftung bei Antragstellung vorzulegen.

4.1.6.1 Mutterschutz bei Geburt im Förderzeitraum

Philipp Schwartz-Stipendiatinnen kann bei Geburt eines Kindes im Förderzeitraum (Erstförderung oder von der Alexander von Humboldt-Stiftung getragene Phase der kofinanzierten Verlängerung) in Anlehnung an die Schutzfristen des deutschen Mutterschutzgesetzes auf Antrag eine Verlängerung des Forschungsstipendiums um bis zu 3 Monate unter Gewährung der vollen Stipendienbeträge gewährt werden. Im Verlängerungszeitraum finden die bislang gewährten Stipendienleistungen Anwendung.

4.1.6.2 Verlängerung zur Unterstützung von Erziehungsleistungen

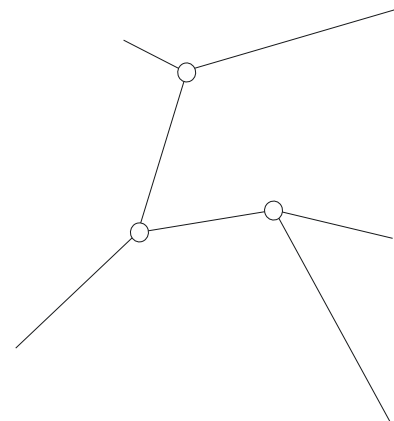
Philipp Schwartz-Stipendiat*innen kann bei Geburt eines Kindes im Förderzeitraum (Erstförderung oder von der Alexander von Humboldt-Stiftung getragene Phase der kofinanzierten Verlängerung) zusätzlich zum Mutterschutz auf Antrag eine Verlängerung des Forschungsstipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen um bis zu 12 Monate gewährt werden. Im Verlängerungszeitraum finden die bislang gewährten Stipendienleistungen Anwendung.

4.1.7 Leistungen für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Zur Unterstützung von Philipp Schwartz-Stipendiat*innen mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung kann die aufnehmende Einrichtung verschiedene Leistungen anbieten, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind.

4.1.7.1 Verlängerung des Förderzeitraums für Geförderte mit Behinderung

Stipendiat*innen kann eine Verlängerung des Forschungsstipendiums um bis zu 12 Monate gewährt werden, wenn er*sie eine Behinderung nachweisen kann, die die Durchführung des Forschungsvorhabens zeitlich verzögert hat. Der Bedarf wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt.





Eine Verlängerung aufgrund einer Behinderung wird nur dann gewährt, wenn das Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung durch die aufnehmende Einrichtung drei bis vier Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs bis acht Wochen.

Der Antrag ist schriftlich durch die Projektleitung zu stellen (siehe Anlage 6).

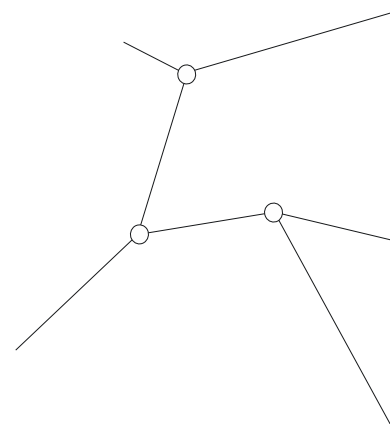
Art und Umfang der Einschränkung aufgrund der Behinderung und die daraus resultierenden Verzögerungen sind zu erläutern. Die Berechtigungsprüfung und Aufbewahrungspflicht der Nachweise über die Behinderung obliegen der aufnehmenden Einrichtung. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des*der wissenschaftlichen Mentor*in zum Stand des Forschungsvorhabens beizufügen.

4.1.7.2 Zuschuss für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Aufnehmende Einrichtungen können für Stipendiat*innen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung einen Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 EUR pro sechs Monate Förderdauer beantragen zur Deckung nachgewiesener, durch die Behinderung oder chronischen Erkrankung bedingter Mehrkosten, soweit diese Mehrkosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden. Bei kürzerer Förderdauer verringert sich der Zuschuss anteilig. Ab einem Betrag von 100 EUR pro Monat kann ein Zuschuss beantragt werden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist zudem eine abgeschlossene Krankenvollversicherung für den gesamten Förderzeitraum in Deutschland.

Über den Zuschuss entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Bedarf wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs bis acht Wochen.

Der Antrag ist schriftlich durch die Projektleitung zu stellen (siehe Anlage 6).





Art und Umfang der Behinderung oder chronischen Erkrankung und der daraus resultierenden finanziellen Aufwände sind zu erläutern. Der aufnehmenden Einrichtung obliegen die Berechtigungsprüfung und Aufbewahrung der entsprechenden Nachweise über die Behinderung bzw. chronischen Erkrankung und des Nachweises, dass die Kosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden können. Die entstandenen Kosten müssen durch die Vorlage von Rechnungen im Original und Zahlungsbelegen in Kopie nachgewiesen werden. Erst danach kann eine Erstattung erfolgen.

Die Abrechnung muss in der Regel innerhalb des Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kosten entstanden sind. Sollten einzelne Rechnungen und Zahlungsbelege erst nach Beendigung des Förderzeitraumes vorgelegt werden können, ist der Antrag auf Zuschuss dennoch vor Ablauf des Förderzeitraumes zu stellen.

Sollten Kosten im Verlauf der Förderung oder nachträglich von dritter Seite übernommen werden, ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Zu viel gezahlte Leistungen sind an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückzuzahlen.

4.1.8 Härtefälle

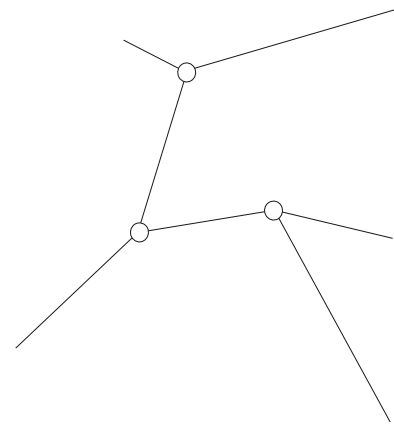
In außerordentlichen Härtefällen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung auf Antrag u. U. über die Förderpauschale hinausgehende zusätzliche finanzielle Unterstützung in begrenztem Umfang gewähren. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

4.1.9 Umstellung auf Programmlinie Arbeitsvertrag

Es können bis auf Weiteres keine Anträge auf Umstellung in die Programmlinie Arbeitsvertrag gestellt werden.

4.2. Die Programmlinie Arbeitsvertrag

Die in der Programmlinie Arbeitsvertrag bewilligten Mittel sind für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverträge im Rahmen des für die aufnehmende Einrichtung maßgeblichen Tarifvertrags und der maßgeblichen Entgeltordnung einzusetzen. Dabei wird die aufnehmende Einrichtung zur Arbeitgeberin für die in der Philipp Schwartz-Initiative geförderte Person und trägt die Verantwortung für die vertragliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses mit der Einrichtung (bzw. mit dem Land oder dem Bund). Die Alexander von Humboldt-Stiftung übernimmt zu keiner Zeit die Rolle der Arbeitgeberin; eine arbeitsrechtliche Beratung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgt nicht.





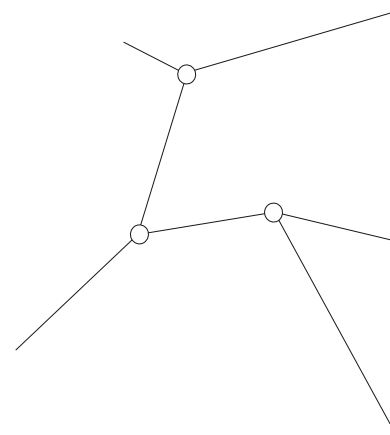
Das Beschäftigungsverhältnis ist entsprechend der von der DFG definierten Karrierestufe „Postdoktorand*in und Vergleichbare“ auszugestalten. Einzugruppieren ist es grundsätzlich mindestens bei bzw. in Entsprechung zu E13, Stufe 3, und höchstens bei bzw. in Entsprechung zu E14, Stufe 2.

Die bewilligten Mittel stehen zur Finanzierung tariflich gerechtfertigter Zahlungen zur Verfügung; dies schließt tarifliche und gesetzliche Nebenkosten, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Jahressonderzahlungen (sofern sie in von der Humboldt-Stiftung geförderte Zeiträume fallen) und mögliche weitere Zulagen, die die Arbeitgeberin auf Grundlage des geltenden Tarifrechts gewähren kann, sowie leistungsbezogene Vergütungsanteile ein. Sonstige oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Nicht benötigte Mittel sind umgehend zurückzuzahlen.

Reichen die bewilligten Personalmittel nicht aus, um tariflich gerechtfertigte und zum Zeitpunkt des Förderbeginns nicht vorhersehbare Zahlungen für die geförderte Person abzudecken, z. B. im Falle von Tariferhöhungen oder eines Mehrbedarfs wegen Mutterschutz und Elternzeit, so kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zusätzliche Mittel bereitstellen. Dies ist seitens der aufnehmenden Einrichtung unter Erläuterung und Bezifferung des Mehrbedarfs schriftlich zu beantragen.

Die aufnehmende Einrichtung ist als Arbeitgeberin verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und der vorliegenden Verwendungsbestimmungen; sie übernimmt die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages nach dem für die Einrichtung maßgeblichen Tarifvertrag und der maßgeblichen Entgeltordnung und stellt die ordnungsgemäße Abführung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung sicher. Eine Besserstellung der geförderten Person gegenüber nach TV-Bund bzw. TV-L Beschäftigten ist auszuschließen, auch im Falle eines abweichenden Haustarifs oder bei Fehlen eines Tarifvertrags.

Fördermittel werden zur Beschäftigung mit dem Ziel der Durchführung des von der geförderten Person vorgelegten und mit dem*der wissenschaftlichen Mentor*in abgestimmten Forschungsvorhabens an der aufnehmenden Einrichtung verliehen. Mit der Anstellung sind die geförderten Personen seitens der aufnehmenden Einrichtung zu verpflichten, sich für die Dauer des Angestelltenverhältnisses voll und ganz dem Zweck der Anstellung und ihrer beruflichen (Neu-)Orientierung zu widmen. Die Durchführung im Rahmen einer Teilzeitstelle ist möglich, wodurch sich die Dauer der Beschäftigung jedoch nicht verlängert. Lehrtätigkeiten an der aufnehmenden Einrichtung sind zulässig, sofern sie der beruflichen Weiterqualifikation der geförderten Person dienen. Die





Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung nicht möglich.

4.3. Nutzung der Pauschalmittel

Die Pauschalmittel sind zu verwenden für Aufwände im Zusammenhang mit der Etablierung des Themas „gefährdete Forschende“ an der eigenen Einrichtung, für die Entwicklung entsprechender unterstützender Kompetenzen, für Maßnahmen zur Ermöglichung des Forschungsaufenthalts, für Maßnahmen zur Vernetzung zwischen Forschenden sowie den Einrichtungen, welche sie unterstützen, und insbesondere für Maßnahmen, die auf die Weiterqualifikation der einzelnen Forschenden ausgerichtet sind.

Denkbare Einsatzmöglichkeiten der Pauschalmittel sind u. a. Sprachkurse (z.B. Deutsch oder Englisch, einschl. spezieller Angebote wie Wissenschaftsenglisch), Karrieretrainings, Coachings, Vorstellungsgespräche, die Anbahnung von Hospitationen oder Praktika, die Teilnahme an Veranstaltungen fachlicher Natur (z. B. Konferenzen und Tagungen) sowie berufsfördernder Natur (z. B. Karrieremessen, Gründermessen), aber auch für Sonderlösungen, z. B. die Übernahme von Kosten für die An- und Abreise von Stipendiat*innen und ihrer Familien, wenn der Forschungsaufenthalt anders nicht ermöglicht werden kann.

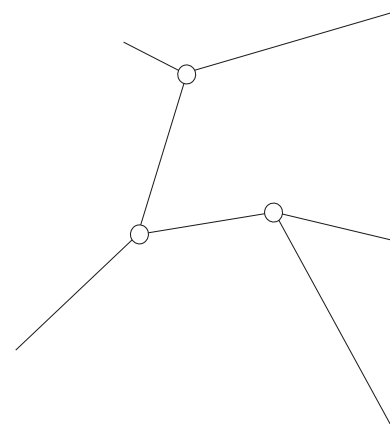
Die Pauschalmittel sind nicht für die Deckung allgemeiner Verwaltungsausgaben vorgesehen. Dies beinhaltet auch langfristig angelegte Stellenanteile für die Verwaltung.

Die Projektleitung entscheidet über den Einsatz der Pauschale für die aufnehmenden Einrichtungen; im Idealfall ist bereits vor Antragstellung eine gemeinsame Festlegung auf geplante Maßnahmen zwischen Projektleitung und wissenschaftlichem Mentor*wissenschaftlicher Mentorin erfolgt, die für Mittelverwendung im Projektverlauf leitend ist.

Aufnehmende Einrichtungen setzen die Pauschale im Sinne der Programmziele, für die oben genannten Zwecke sowie entsprechend der geltenden Grundsätze zur Verwendung öffentlicher Mittel sowie der ANBest-P und BNBest-AA ein.

4.4. Unterbrechung der Förderung

Sollte eine Unterbrechung der Förderung erforderlich sein, muss diese durch die aufnehmende Einrichtung zuvor unter Angabe der Gründe schriftlich (formlos) durch die Projektleitung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung beantragt werden. Die Projektleitung muss im Antrag





bestätigen, dass die Unterbrechung in Einvernehmen mit der*dem wissenschaftlichen Mentor*in geschieht.

Umstände, die die Durchführung des Forschungsvorhabens verhindern (auch krankheitsbedingt), sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Förderung wird unterbrochen bei:

- längeren Aufhalten der*des Philipp Schwartz Fellows außerhalb der aufnehmenden Einrichtung, die 25% der Förderung überschreiten
- kurz- oder mittelfristigen Aufhalten, für die eine andere Finanzierung vorliegt

Eine Unterbrechung für solche Aufenthalte wird in der Regel gestattet, wenn sie in Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens oder zur Fortentwicklung der beruflichen Zukunftsperspektiven besonders förderlich sind.

Die Förderung wird zudem unterbrochen bei:

- über die in der Programmlinie Forschungsstipendium zulässigen Erholungszeiten hinausgehender, nicht genehmigter Abwesenheit von der aufnehmenden Einrichtung,
- längerer Krankheit des*der Philipp Schwartz Fellows

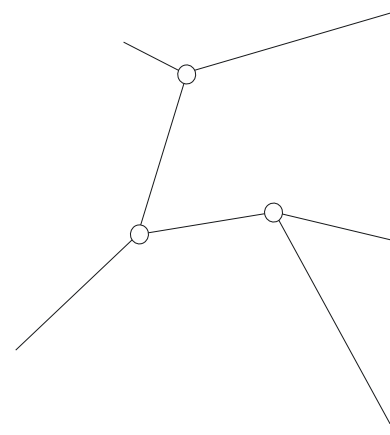
Die maximale Unterbrechung beträgt 12 Monate. Härtefallentscheidungen sind möglich (vgl. 4.1.8). Die Gewährung der Unterbrechung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

4.5. Vorzeitiges Ende der Förderung

Über eine vorzeitige Beendigung der Förderung ist die Alexander von Humboldt-Stiftung frühzeitig schriftlich durch die Projektleitung zu informieren.

Bereits erhaltene, aber nicht mehr benötigte Mittel sind unter Angabe der Auswahlrunde, der Initialen der geförderten Person sowie Art der Fördermittel (personenbezogene Fördermittel oder Pauschalmittel) sowie des Verwendungszwecks „PSI“ umgehend auf das im Zuwendungsvertrag genannte Konto der Alexander von Humboldt-Stiftung zurückzuüberweisen (unabhängig von der Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises). Der Finanzierungsplan ist entsprechend anzupassen.

Eine erneute Nominierung der Person ist nicht möglich.





4.6. Kostenneutrale Verlängerung der Erstförderung

Die Verausgabung der Pauschalmittel ist grundsätzlich innerhalb des regulären Förderzeitraums vorzusehen. Eine Verausgabung darüber hinaus ist unzulässig. Maßnahmen, die aus Pauschalmitteln finanziert werden sollen, sind daher so zu planen, dass diese innerhalb des regulären Förderzeitraums stattfinden und umgesetzt werden können.

Können Maßnahmen, für die die Verwendung von Pauschalmittel vorgesehen ist, nicht innerhalb des regulären Förderzeitraums umgesetzt werden, kann in begründeten Fällen nach Prüfung eine kostenneutrale Verlängerung durch die Humboldt-Stiftung gewährt werden. Voraussetzung ist die rechtzeitige schriftliche Beantragung vor Ablauf der Förderung durch die Projektleitung unter Angabe der verbleibenden und für die Verausgabung geplanten Pauschalmittel, eines aktualisierten Finanzierungsplanes und des Zeitraumes der beantragten Verlängerung. Eine nachträgliche Bewilligung ist ausgeschlossen.

Eine kostenneutrale Verlängerung ermöglicht die Verausgabung bislang unverbrauchter Pauschalmittel innerhalb einer vereinbarten Frist über den ursprünglichen Förderzeitraum hinaus. Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Mittel zur Verfügung gestellt.

Bei einer vorzeitigen Beendigung der Förderung kann grundsätzlich keine kostenneutrale Verlängerung gewährt werden. Der Zeitraum für die Verausgabung der Pauschalmittel endet mit dem vorzeitigen Ende der Förderung.

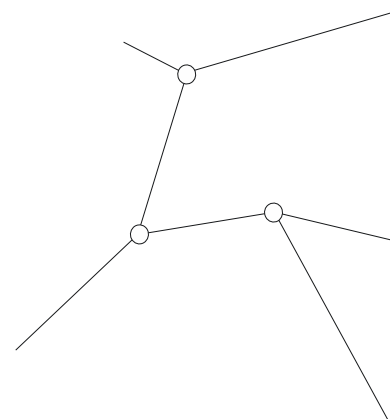
5. KOFINANZIERTE VERLÄNGERUNGSOPTION („3. JAHR“)

5.1. Zielsetzung

Die Verlängerungsoption in der Philipp Schwartz-Initiative um bis zu 12 zusätzliche Monate („3. Jahr“) steht Geförderten in beiden Programmlinien (Arbeitsvertrag und Forschungsstipendium) gleichermaßen offen. Sie soll aufnehmende Einrichtungen dabei unterstützen, den Fokus noch stärker auf die Weiterentwicklung des Potenzials der geförderten Forschenden für eine erfolgreiche weitere berufliche Karriere zu richten und kreative, ggf. auch für die aufnehmende Einrichtung strukturbildende, Lösungen für die Gestaltung dieser Phase zu entwickeln.

5.2. Bedingungen der Förderung

Die Verlängerung wird im Rahmen eines Kofinanzierungsmodells bewilligt. Das Kofinanzierungsmodell besteht aus einer von der Alexander von Humboldt-Stiftung getragenen Phase („AvH-Verlängerungsphase“, max. 6 Monate) sowie einer von der aufnehmenden Einrichtung getragenen Phase





(„AE-Verlängerungsphase“, identische Dauer wie die AvH-Verlängerungsphase).

Das Kofinanzierungsmodell ist zwingend konsekutiv angelegt: Auf die Erstförderung folgt ohne Unterbrechung die AvH-Verlängerungsphase; die AE-Verlängerungsphase schließt sich unmittelbar an. Eine Vertauschung der Phasen kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag ermöglicht werden. Unterbrechungen sind in der Regel weder innerhalb noch zwischen den Phasen möglich.

Die Mittel zur Finanzierung der AvH-Verlängerungsphase werden im Rahmen einer eigenständigen Zuwendung bewilligt. Es können seitens der Alexander von Humboldt-Stiftung nur personengebundene Fördermittel, nicht aber Pauschalmittel zur Verfügung gestellt werden. Für die AvH-Verlängerungsphase behalten die Bedingungen und Regularien der Erstförderung Gültigkeit. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die Finanzierung der von der aufnehmenden Einrichtung finanzierten Verlängerungsphase muss nicht zwingend in der gleichen Höhe oder in der gleichen Form erfolgen wie die von der Alexander von Humboldt-Stiftung finanzierte Phase. Die Ausgestaltung obliegt der aufnehmenden Einrichtung. Die Leistungen für die geförderte Person werden durch die aufnehmende Einrichtung bestimmt; sie sollten angemessen ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung ist an die für die Finanzierung der AE-Phase verwendeten Mittel geltenden Vorgaben gebunden.

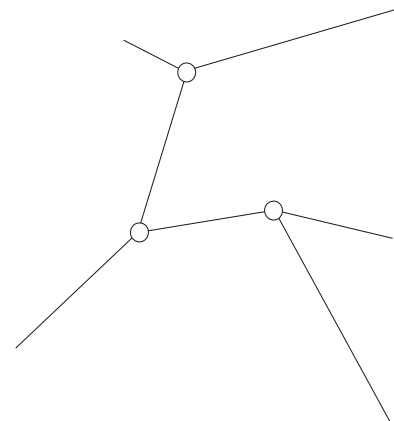
5.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle aufnehmenden Einrichtungen, die im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative eine*n oder mehrere gefährdete Forschende erfolgreich nominiert haben und nun als „Philipp Schwartz Fellows“ (Stipendiaten*Stipendiatinnen oder arbeitsvertraglich Beschäftigte) betreuen.

5.4. Antragsverfahren

Der Antrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und durch die Hochschulleitung unterzeichneten Antragsformular einschließlich Forschungsplatz- und Betreuungszusage sowie einem Finanzierungsplan (vgl. Anlage 8).

Der vollständige Antrag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Philipp Schwartz-Förderung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingereicht werden. Dies gilt nicht als Ausschlussfrist; verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht berücksichtigt werden. Es liegt in der Verantwortung der antragstellenden Einrichtung, alle erforderlichen Unterlagen gebündelt an die Alexander von Humboldt-





Stiftung zu übermitteln. Der Antrag ist in elektronischer Form und mit einem Passwort verschlüsselt an schwartz-initiative@avh.de zu senden. Das Passwort ist auf einem separaten Kanal (z.B. Telefon) zu übermitteln. Elektronisch eingefügte Unterschriften werden nicht akzeptiert; Antragsformulare können nach erfolgter Unterschrift gescannt übermittelt werden.

Mit der Annahme des Bewilligungsbescheids verpflichtet sich die aufnehmende Einrichtung, für die bis zu sechsmonatige AvH-Verlängerungsphase die bereits für die Erstförderung geltenden Bedingungen und Regularien anzuerkennen und einzuhalten.

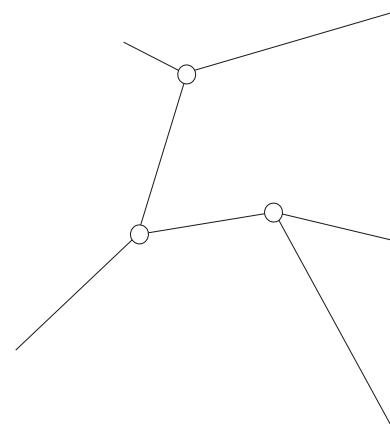
6. KOMMUNIKATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Personen, die im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative gefördert werden, sind in den meisten Fällen auch während ihres Aufenthalts in Deutschland erheblich erhöhten Risiken ausgesetzt. Daher ist bei jeglicher Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit die Sicherheit der betreffenden Personen leitendes Prinzip. Elektronische Kommunikation über Geförderte ist entweder durch die Verwendung von Initialen, die Verschlüsselung von Dokumenten oder die Nutzung geschützter Download-Plattformen zu sichern. Passwörter zur Entschlüsselung von Dateien sind über einen getrennten Kanal zu übermitteln (Telefon, Fax oder SMS). Die Dateinamen von per Mail versendeten Dateien dürfen keine Klarnamen enthalten. Die Alexander von Humboldt-Stiftung stellt den nominierenden Einrichtungen Informationen und Empfehlungen zum Umgang mit digitalen Risiken und zur sicheren Kommunikation mit Forschenden zur Verfügung (siehe Anlage 9).

Bekanntmachungen über eine Förderung und jede andere Bezugnahme auf die geförderte Person setzen das ausdrückliche Einverständnis der geförderten Person voraus.

Für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der aufnehmenden Einrichtung gilt:

- Gegenüber den Geförderten: Die geförderte Person ist kein*e Stipendiat*in oder Beschäftigte*r der Alexander von Humboldt-Stiftung, sondern der aufnehmenden Einrichtung. Die zu verwendende Bezeichnung lautet „Philipp Schwartz Fellow der Einrichtung X“
- Es handelt sich nicht um Humboldt-Forschungsstipendien; eine Aufnahme in das Humboldt-Netzwerk ist nicht vorgesehen.
- Eine Verwendung des Logos der Humboldt-Stiftung in der Kommunikation mit Geförderten ist ebenfalls nicht vorgesehen.
- Die Bekanntmachung der Förderung setzt das Einverständnis der geförderten Person bzw. Personen voraus.





- Gegenüber einer allgemeinen Öffentlichkeit: „Im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung, gefördert durch das Auswärtige Amt und private Stiftungen, hat die Universität X die Möglichkeit erhalten, Philipp Schwartz Fellowships an gefährdete Personen zu vergeben...“.

„Philipp Schwartz-Initiative“ ist eine weltweit geschützte Marke.

7. VERWENDUNGSNACHWEISE UND BERICHTE SOWIE PRÜFUNGEN

7.1. Erstförderung

Zur Erstförderung sind Zwischennachweise zu jedem Kalenderjahr und ein Gesamtverwendungsnachweis nach Abschluss der Förderung erforderlich. Über alle Geförderten einer Auswahlrunde ist in einem gemeinsamen Nachweis zu berichten.

7.1.1. Zwischennachweise

Spätestens zum 30. April eines jeden Jahres sind von der aufnehmenden Einrichtung für das abgelaufene Kalenderjahr ein kurzer Sachbericht über das durchgeführte Forschungsvorhaben sowie ein zahlenmäßiger (Zwischen-)Nachweis abzugeben. Der Nachweiszeitraum erstreckt sich von 01.01. – 31.12. eines Kalenderjahres bzw. über den Förderzeitraum, der im betreffenden Kalenderjahr in Anspruch genommen wurde.

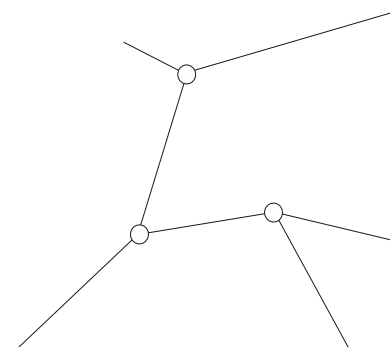
7.1.2. Gesamtverwendungsnachweis

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein ausführlicher und abschließender Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Gesamtnachweis einzureichen. Der Nachweiszeitraum umfasst den gesamten Förderzeitraum der Erstförderung, einschließlich einer eventuellen kostenneutralen Verlängerung.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages ist durch die Projektleitung der aufnehmenden Einrichtung zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der mit der Verwaltung der Fördermittel betrauten Stelle im Bereich Personal- oder Wirtschaftsverwaltung der aufnehmenden Einrichtung. Unterhält die aufnehmende Einrichtung eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an dieser Institution nicht möglich, so ist ein externer Prüfer mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Es sind folgende Vorlagen zu verwenden (vgl. Anlage 7):

- Sachbericht;
- Zahlenmäßiger Nachweis mit entsprechenden Beleglisten;





- Einzelaufstellung zu den Geförderten;

7.1.3. Sachbericht

Der Sachbericht muss Angaben zur Verwendung der Zuwendung und zu den erzielten Ergebnissen enthalten und diese den im bewilligten Antrag formulierten Zielen gegenüberstellen. Dies umfasst Erläuterungen zu den wichtigsten Ausgabenposten (auch den zusätzlich zum Stipendiengrundbetrag gezahlten Nebenleistungen) sowie eine Bestätigung der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeiten zur Erreichung des Förderziels.

Die aus der Pauschale finanzierten Aktivitäten sind berichtspflichtig im Rahmen von Sachberichten an die Alexander von Humboldt-Stiftung. In zahlenmäßigen Verwendungsnachweisen sind für die Pauschale lediglich Mittelzufluss und Mittelabfluss darzustellen; Beleglisten oder Belege für die Pauschalmittel sind der Alexander von Humboldt-Stiftung oder von ihr beauftragten Prüfungsunternehmen nicht vorzulegen.

Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises dürfen mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

7.1.4. Zahlenmäßiger Nachweis

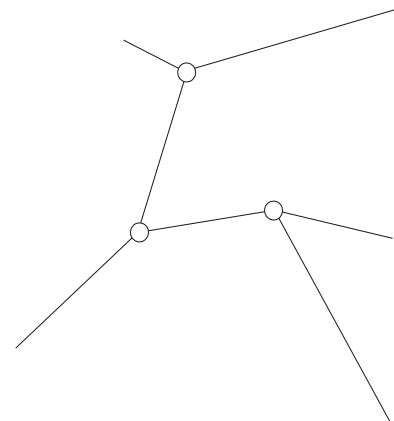
Nur vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweise können angenommen werden. Die Verwendung von TippEx ist nicht gestattet. Fehlangaben sind durchzustreichen, Korrekturen sind mit Namenszeichen zu versehen.

Das Nachweisformular ist doppelseitig auszudrucken und zu unterzeichnen. Die auf der Rückseite des zahlenmäßigen Verwendungsnachweises geforderten drei Unterschriften sind vollständig vorzulegen und von der jeweils zuständigen und befugten Person zu leisten; mehrere Unterschriften derselben Person sowie elektronische Unterschriften sind nicht zulässig. Die Namen der Unterzeichnenden und die Dienststellenbezeichnung sind zusätzlich zur Unterschrift lesbar zu vermerken (Stempel etc. genügen).

7.1.5. Belegliste I Stipendienmittel und Belegliste II Pauschalmittel

Sämtliche Zahlungsein- und -ausgänge (einschließlich Rücküberweisungen) sind chronologisch aufzulisten. Jede Belegzeile ist mit Angaben zu Empfänger/Einzahler, Datum, Grund und Einzelbetrag der Zahlung sowie Name des/der Geförderten zu versehen. Einnahmen sind als positive Beträge aufzuführen, Ausgaben als negative Beträge.

Die Belegliste II Pauschalmittel ist nur für Verausgabungen bis einschließlich 2019 erforderlich, für Verausgabungen ab 2020 ist keine Belegliste II mehr erforderlich.





7.1.6. Einzelaufstellung Geförderte

Für alle Geförderten einer Auswahlrunde ist jeweils Beginn und Ende ihres Förderzeitraums, die Anzahl ihrer Fördermonate sowie die jeweils bewilligte Summe der personenbezogenen Fördermittel anzugeben. Die Förderpauschale („20.000 EUR“) ist hier nicht anzugeben.

Die geforderten Unterlagen sind mit allen erforderlichen Unterschriften einzuscannen und ausschließlich elektronisch einzureichen (E-Mail: schwartz-initiative@avh.de).

7.1.7 Rückzahlungs- und Aufbewahrungspflichten

Nicht verwendete Mittel aus dem Förderbetrag müssen nach der Endabrechnung an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

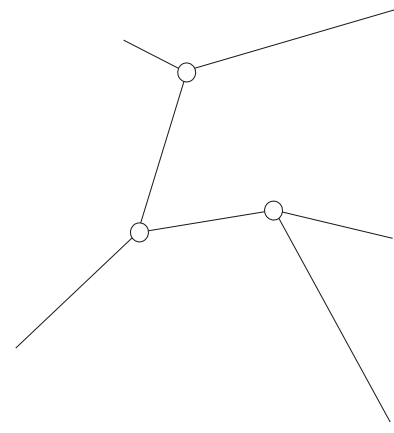
Die Originalunterlagen sowie alle weiteren im Zusammenhang mit einer Förderung in der Philipp Schwartz-Initiative stehenden relevanten Unterlagen sind durch die geförderte Einrichtung sechs Jahre nach Abschluss des Jahres der Vorlage des Verwendungsnachweises zu Prüfzwecken aufzubewahren. Die Alexander von Humboldt-Stiftung, von ihr Beauftragte und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

7.2. Ko-finanzierte Verlängerung

Nach Beendigung der AvH-Verlängerungsphase ist ein Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Der Nachweiszeitraum umfasst die Gesamtdauer der AvH-Phase der Verlängerung ohne AE-Phase einschließlich eventueller zusätzlicher Verlängerungen. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist das Formular „Zahlenmäßiger Nachweis Verlängerung“ zu verwenden, für den Sachbericht das Formular „Sachbericht Verlängerung AvH“ (siehe Anlage 8). Ein Zwischennachweis ist nicht zu erbringen, sofern die Dauer der AvH-Verlängerungsphase sechs Monate nicht überschreitet und dabei mehrere Kalenderjahre berührt.

Zusätzlich ist drei Monate nach Beendigung der AE-Verlängerungsphase ein ergänzender Sachbericht über die AE- Verlängerungsphase einzureichen (Formular „Sachbericht Verlängerung AE“, siehe Anlage 8). Ein zahlenmäßiger Nachweis für diesen Zeitraum entfällt.

Die zuvor genannten Hinweise zu Form und Inhalt von zahlenmäßigen Nachweisen, Belegliste I und Sachberichten sind zu beachten.

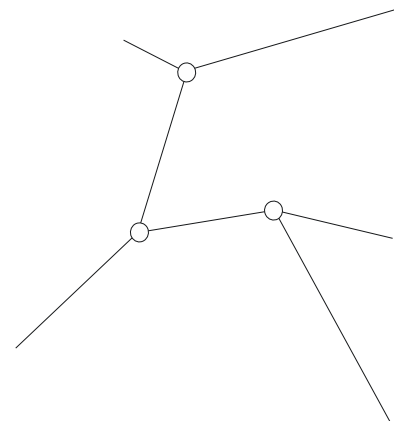




8. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

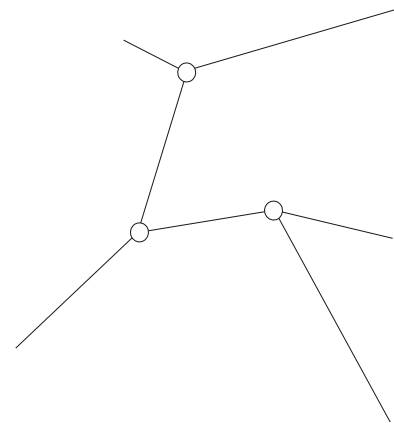
Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich die aufnehmende Einrichtung:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn der Verwendungszweck sich ändert oder wegfällt. Philipp Schwartz Fellows sind durch die aufnehmenden Einrichtungen schriftlich zu verpflichten, der aufnehmenden Einrichtung alle Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe der Förderung relevant sind, unverzüglich anzuzeigen. Liegen wichtige Gründe vor, ist der Vertrag mit der geförderten Person zu kündigen, sind die Förderleistungen von Seiten der aufnehmenden Einrichtung einzustellen und sind zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern und an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückzuzahlen. In die Förderzusage ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Bitte wenden Sie sich grundsätzlich umgehend an die Alexander von Humboldt-Stiftung, wenn eine Förderung unterbrochen, abgebrochen oder nicht angetreten wird oder wenn sich andere Sachverhalte mit Bezug auf die Förderung verändern.
2. Philipp Schwartz Fellows zu verpflichten, sich während des Förderzeitraumes voll und ganz dem Zweck der Förderung und ihrer beruflichen (Neu-)Orientierung zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung nicht möglich.
3. Philipp Schwartz Fellows zu verpflichten, die am jeweiligen Forschungsstandort und für die aufnehmende Einrichtung sowie für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Gesetze und Regeln, einschließlich ethischer Leitlinien, einzuhalten, *insbesondere*:
 - die [Regeln guter wissenschaftlicher Praxis](#) der Humboldt-Stiftung (Anlage 10)
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen:
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
 - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen \(ESchG\)](#) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung





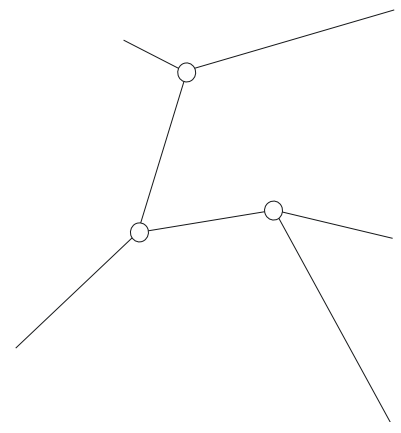
- menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
 - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;
 - b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
 - c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;
 - beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen, [die Europäische Verordnung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck](#) (EU Dual-Use-Verordnung) sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen.
 - die Bestimmungen von §8a Haushaltsgesetz 2024 (HG 2024) bzw. des jeweils aktuellen Haushaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, wonach die Mittel nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden dürfen und nicht an Empfänger gegeben werden dürfen,





die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

4. die unter „Öffentlichkeitsarbeit“ genannten Punkte zu beachten. Darüber hinaus hat die aufnehmende Einrichtung eine sichere Kommunikation mit den und über die geförderten Personen zu gewährleisten, um diese nicht zu gefährden (siehe 6.).





9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

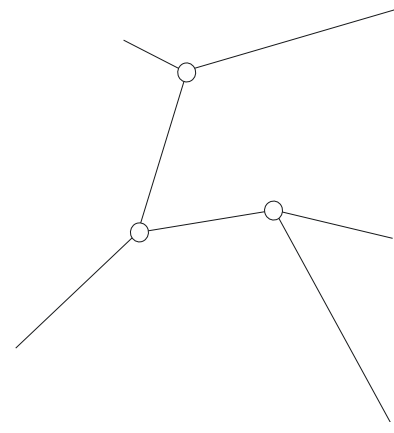
Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Bewilligung.

Der deutschsprachige Text ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Förderung ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung vollständig oder in Teilen zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn die geförderte Einrichtung während des Förderzeitraumes oder zuvor im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat, wenn sie die Richtigkeit relevanter Angaben von im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative geförderten Personen nicht überprüft und Unregelmäßigkeiten gegenüber der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht anzeigt, oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Bewilligung entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in den [„Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten“](#) (Anlage 10) geregelt.

Bei Beendigung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Philipp Schwartz-Fellowships eingestellt und bei Vorausleistung für die Zeit nach der Beendigung zurückgefordert. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sowie bei gravierenden Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind, sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

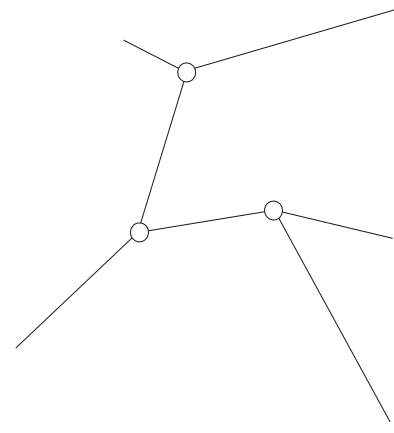
In sonstigen Fällen der Beendigung einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Eine Rückgewährungspflicht besteht auch nach dem Ende des Förderungszeitraumes. Hat die aufnehmende Einrichtung den Grund nicht zu vertreten, so können ihr die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.





Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die geförderte Einrichtung zumutbar sind. Änderungen werden der geförderten Einrichtung rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die geförderte Einrichtung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne Kollisionsnormen.





Anlagen

Alle Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Website der Philipp Schwarz-Initiative abrufbar.

- Anlage 1 [ANBest-P](#)
- Anlage 2 [BNBest-AA Inland](#) (für Bewilligungen mit einem Bewilligungszeitraum ab dem 01.01.2025),
[BNBest-AA](#) (für Bewilligungen, die für Bewilligungszeiträume vor dem 01.01.2025 erfolgt sind)
- Anlage 3 [Formular "Finanzierungsplan"](#)
- Anlage 4 [Formular "Stipendienkalkulation"](#)
- Anlage 5 [Formular "Erklärung zur Mittelanforderung"](#)
- Anlage 6 [Formulare "Antrag für Leistungen für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung"](#)
- Anlage 7 [Formulare "Verwendungsnachweise und Berichte"](#)
- Anlage 8 [Antrags- und Berichtsunterlagen kofinanzierte Verlängerung](#)
- Anlage 9 [Handreichung zum Umgang mit digitalen Risiken](#)
- Anlage 10 [Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten](#)
- Anlage 11 [Handreichung Krankenversicherung](#)

